

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 15. Dezember 2016 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Steyrer Straßenmusikverordnung 2016)

§ 1

Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen von Straßenkünstlern, die ihrer Art nach typischer Weise unentgeltlich erfolgen, keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen und nicht dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 idF. LGBl. Nr. 93/2015, oder dem Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 161/2013, oder sonstigen landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 2

(1) In folgenden Bereichen der Innenstadt von Steyr, welche auch in der Anlage 1 dieser Verordnung lagemäßig dargestellt werden,

Zone A: Enge Gasse (vom Beginn der Fußgängerzone in Zwischenbrücken),

Zone B: Stadtplatz nördlich des Leopoldibrunnens (nördlich der Linie Hausnummer 21 - Hausnummer 24),

Zone C: Stadtplatz südlich des Leopoldibrunnens (südlich der Linie Hausnummer 21 - Hausnummer 24) und Grünmarkt, und

Zone D: Pfarrgasse und Brucknerplatz ,

ist Straßenmusik im Bereich von drei Metern Entfernung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Hauseingängen und Hauseinfahrten, Geschäftseingängen und Geschäftseinfahrten während der jeweiligen Geschäftszeiten, Passagen sowie gastgewerblich genutzten Straßenflächen (Schanigärten) sowie die Verwendung von Instrumental- oder Gesangsverstärkeranlagen oder der ausschließliche Gebrauch von Trommeln aller Art nicht gestattet.

(2) In den genannten Zonen darf Straßenmusik nur mit einer gültigen Straßenmusiklizenz (Platzkarte; Anlage 2) und nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr sowie am Samstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr ausgeübt werden, sofern diese Tage keine Feiertage sind.

(3) Die Platzkarten werden vom Magistrat der Stadt Steyr nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises vergeben und sind nicht übertragbar. Die Platzkartenvergabe erfolgt nur für die laufende Woche und richtet sich nach der Nachfrage. Pro Tag dürfen maximal fünf Platzkarten ausgegeben werden, wobei bei Gruppen der bekanntgegebene Verantwortliche eine Platzkarte erhält. Die Platzkarten sind bei der Darbietung derart sichtbar mitzuführen oder vor Ort aufzulegen, dass deren Besitz von den Organen der öffentlichen Aufsicht ohne Aufforderung überprüft werden kann. Auf Verlangen sind diesen die Platzkarten zur Kontrolle auszuhändigen.

(4) Straßenmusikanten haben ihren Spielort spätestens nach 30 Minuten zu wechseln, wobei der neue Spielort vom alten zumindest 100 Meter entfernt sein und in einer neuen Zone liegen muss.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 bilden eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

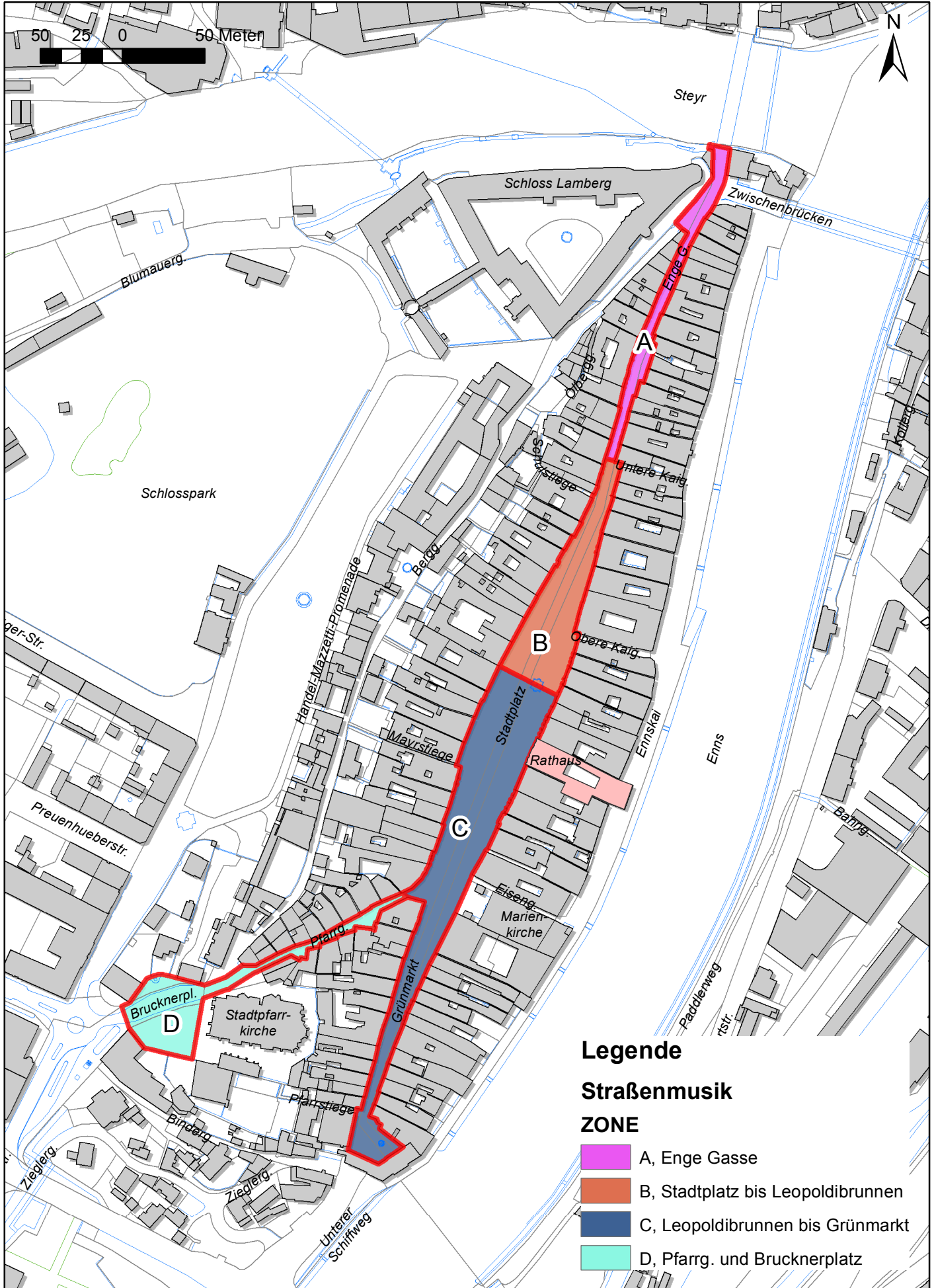
Gleichzeitig tritt die Straßenmusikverordnung 2014 (Gemeinderatsbeschluss 13.11.2014) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Muster Platzkarte





Magistrat Steyr

**Bezirksverwaltungs-
angelegenheiten**

Nr. 001

Platzkarte

gemäß Straßenmusikverordnung 2016

Nur gültig in Verbindung mit amtlichem Lichtbildausweis!

Spieldatum:

Name:

.....

(Stampiglie)